

Welche Veränderung bringt das neue Jugendschutzgesetz?

Ihnen als Erziehungsberechtigten gibt das neue Jugendschutzgesetz mehr Entscheidungsspielraum, aber auch mehr Verantwortung!

Für den Besuch von Kindern und Jugendlichen in Diskotheken, Gaststätten, Kinos etc. hat der Gesetzgeber die bisherigen Zeit- und Altersgrenzen bestätigt. Sie sollen Ihnen als Hilfe und Orientierung dienen. Für Gewerbetreibende sind diese Grenzen allerdings verbindlich.

Allerdings steht der Schutzgedanke des Jugendschutzgesetzes manchmal dem Wunsch Ihres Kindes entgegen, an einer bestimmten Veranstaltung teilzunehmen. Wenn Sie Ihr Kind zu diesen Veranstaltungen begleiten, können Sie einige dieser Zeit- und Altersgrenzen aufheben.

Vielleicht haben Sie jedoch nicht immer Lust, Zeit oder Gelegenheit, Ihr Kind selbst zu begleiten. Dann können Sie als Eltern eine „erziehungsbeauftragte“ Person benennen. Hierbei müssen Sie als Eltern überlegen, wie Sie die Situation und die beteiligten Personen einschätzen, was Sie Ihrem Kind zutrauen und zumuten wollen, aber auch, ob Sie der Begleitperson vertrauen können.

Diese Frage mündet in der Anforderung, dass Sie als Sorgeberechtigte/Eltern mit der Begleitperson eine Vereinbarung über die Beaufsichtigung Ihres Kindes treffen.

Diese Vereinbarung ist Grundlage für den Erziehungsauftrag und muss auf Verlangen nachgewiesen werden können und zwar ausschließlich in Schriftform.

Bitte beachten Sie:

- Die Begleitperson muss volljährig und den verantwortungsvollen Aufgaben der Beaufsichtigung Ihres Kindes gewachsen sein.
- Beim Besuch einer Veranstaltung, z.B. Diskothek, muss die Heimfahrt Ihres Kindes gesichert sein.
- Stellen Sie sicher, dass die erziehungsbeauftragte Person während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen steht.
- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre dürfen keine branntweinhaltigen Getränke (z.B. Rum oder Wodka, aber auch branntweinhaltige Mixgetränke wie Alkopops) konsumieren. Auch das Rauchen in der Öffentlichkeit ist **Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren** nicht gestattet.
- Auch wenn Sie eine(n) Erziehungsbeauftragte(n) benennen, tragen Sie weiterhin die volle Verantwortung für Ihr Kind, auch hinsichtlich der Aufsichtspflicht und haftungsrechtlicher Regelungen.

Zu Ihrer Erleichterung hat das Kreisjugendamt in Kooperation mit den Polizeiinspektionen und den Ordnungsämtern des Landkreises Germersheim dieses Formular zur „Übertragung von Erziehungsaufgaben“ entwickelt.

Bei weiteren Fragen zum Thema Kinder- und Jugendschutz berät Sie gerne Kreisjugendpfleger Georg Sabatus unter (07274) 53372 oder E-Mail g.sabatus@kreis-germersheim.de .

Es grüßt Sie
Ihr Kreisjugendamt

Vereinbarung 3. AOCM (Overclocking & Lanparty)

Der/die Personensorgeberechtigte (i.d.R. die Eltern),

Familien-/Vorname, Geburtsdatum: _____

Anschrift (Ort, Straße, Telefon): _____

überträgt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz (JuSchG) die Aufgaben der Personensorge für seine(n) minderjährigen Tochter/Sohn,

Familien-/Vorname, Geburtsdatum: _____

Anschrift (Ort, Straße, Telefon): _____

für die Dauer des Aufenthaltes (einschließlich des Heimweges) auf der 3. AOCM vom 24. bis 25. April 2010 auf die nachfolgend genannte volljährige (erziehungsbeauftragte) Person:

Familien-/Vorname, Geburtsdatum: _____

Anschrift (Ort, Straße, Telefon): _____

- **Die begleitete und die begleitende Person müssen Ihre Personalausweise oder Reisepässe mit sich führen!**
- **Der Aufsichtsperson ist bewusst, dass Sie die volle Verantwortung für die oben genannte minderjährige Person übernimmt!**
- **Fälschen der Unterschriften kann wegen Urkundenfälschung mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren geahndet werden!**

Ort/Datum: _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

Unterschrift Aufsichtsperson

Unterschrift Jugendliche(r)